

Amtsgericht Potsdam
- Abteilung für Zwangsvollstreckungssachen -



Amtsgericht Potsdam, PF 600951, 14409 Potsdam

per Fax: +49 3581 7921529

Telefon: 0331 2017-0
Telefax: 0331 2017-2960 oder -2961

Herrn
Silvio Harnos
BSD-City, Golden Vienna 2, C2/9
15322 SERPONG TANGERANG
INDONESIEN

Auskunft erteilt: Frau Michalski
Durchwahl: 0331 2017-2469

Sprechzeiten:
Mo., Mi., Do.: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Di.: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 14:00 Uhr

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	49 M 3267/21	12.04.2022

In der Zwangsvollstreckungssache
Singh, Krishna ./ Harnos, Silvio

Telefax-Vorblatt

Bitte übergeben Sie folgendes Schreiben an:

Herrn Silvio Harnos

Kurzmitteilung:
B vom 12.04.2022

Es folgen 4 Seiten!

[] Das Original wird auf dem Postweg nachgereicht.

Sollte die Sendung unvollständig oder unleserlich sein, wird um telefonische Benachrichtigung unter der im Briefkopf genannten Rufnummer gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Michalski
Justizbeschäftigte

Pandemiebedingt können Öffnungs- und Sprechzeiten eingeschränkt sein. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite des Gerichts über ggf. bestehende Einschränkungen. In dringenden Angelegenheiten, die eine persönliche Vorsprache erforderlich machen, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Amtsgericht Potsdam
- Abteilung für Zwangsvollstreckungssachen -



Amtsgericht Potsdam, PF 600951, 14409 Potsdam

Herrn
Silvio Harnos
BSD-City, Golden Vienna 2, C2/9
15322 SERPONG TANGERANG
INDONESIEN

Telefon: 0331 2017-0
Telefax: 0331 2017-2960 oder -2961

Auskunft erteilt: Frau Michalski
Durchwahl: 0331 2017-2469

Sprechzeiten:
Mo., Mi., Do.: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Di.: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 14:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
49 M 3267/21

Datum
12.04.2022

In der Zwangsvollstreckungssache
Singh, Krishna ./ Harnos, Silvio

Sehr geehrter Herr Harnos,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 12.04.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Michalski
Justizbeschäftigte

Pandemiebedingt können Öffnungs- und Sprechzeiten eingeschränkt sein. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite des Gerichts über ggf. bestehende Einschränkungen. In dringenden Angelegenheiten, die eine persönliche Vorsprache erforderlich machen, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam
Verkehrsanbindung: Bus- und Straßenbahnhaltstelle "Nauener Tor", Fußweg 5 Minuten.
Internet: www.ag-potsdam.brandenburg.de

Beglaubigte Abschrift

Az.: 49 M 3267/21

**Amtsgericht Potsdam**
Abteilung für Zwangsvollstreckungssachen**Beschluss**

In der Zwangsvollstreckungssache

Krishna Singh, [REDACTED]

- Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Günther, Mittelweg 150, 20148 Hamburg

gegen

Silvio Harnos, BSD-City, Golden Vienna 2, C2/9, 15322 Serpong Tangerang, Indonesien
- Schuldner -PayPal Deutschland GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Marktplatz 1,
14532 Kleinmachnow

- Drittschuldnerin -

hat das Amtsgericht Potsdam am 12.04.2022 beschlossen:

Bis zur Entscheidung über die Erinnerung des Schuldners wird die Überweisung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 02.02.2022 einstweilen eingestellt.

Die Drittschuldnerin PayPal Deutschland GmbH hat die gepfändeten Beträge im Umfang der einstweiligen Einstellung einzubehalten und darf Zahlungen insoweit weder an den Schuldner noch an die Gläubiger leisten, §§ 766 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 732 Abs. 2 ZPO.

49 M 3267/21

- Seite 2 -

Gründe:

Über die Erinnerung des Schuldners nach § 766 ZPO vom 05.04.2022 kann derzeit noch nicht abschließend entschieden werden.

Der Schuldner hat mit der Erinnerung eingewandt, dass die dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugrundeliegenden Titel nicht zugestellt wurden.

Beim jetzigen Sachstand ist nicht ausgeschlossen, dass der Schuldner mit seiner Erinnerung zumindest teilweise Erfolg haben könnte. Dieser mögliche Erfolg in rechtlicher Hinsicht darf nicht dadurch zunichte gemacht werden, dass vor Abschluss dieses Verfahrens die gepfändeten Forderungen, Ansprüche oder Sachen verwertet und damit Fakten geschaffen werden, die den Schuldner ggf. unberechtigt schädigen.

Deshalb war diese einstweilige Anordnung zu erlassen, die die Interessen der Beteiligten in angemessener Weise berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der

49 M 3267/21

- Seite 3 -

Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Becker
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Michalski
Justizbeschäftigte

